

<p style="text-align: center;">Fachanwalt für Medizinrecht Merkblatt zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages Stand: 3. Juni 2013</p>

Die Bezeichnung „Fachanwalt für Medizinrecht“ wird verliehen, wenn die in der Fachanwaltsordnung (FAO), insbesondere den §§ 4, 5 i, 6, 14b FAO, genannten Voraussetzungen gegeben sind. Die FAO in der jeweils geltenden Fassung finden Sie auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de).

Die von Ihnen einzureichenden Unterlagen (Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem einschlägigen Lehrgang, Leistungskontrollen, Falllisten) werden vom Fachausschuss Medizinrecht der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer geprüft.

Insbesondere die Falllisten sollten von Ihnen sorgfältig vorbereitet werden. Sie vermeiden dadurch Nachfragen und ein langwieriges Prüfverfahren. Sie sollten folgende Punkte beachten:

- Ihr Antrag nebst den zuvor genannten Nachweisen sollte im Original sowie sechs Abschriften eingereicht werden (Klausuren nur im Original mit einer Kopie).
- Mit Antragstellung ist eine Gebühr von 200,00 € auf das Konto 1002-240420 bei der Hamburger Sparkasse mit dem Verwendungszweck „Fachanwalt Medizinrecht“ einzuzahlen.
- Sie sollten die Fallliste nach den in § 14 b FAO genannten Bereichen sortieren und eine Erklärung beifügen, dass Sie die Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben.
- Sie sollten jeden Fall mit einem mehrzeiligen Text erläutern.
- Für jeden Fall sind mindestens folgende Angaben erforderlich:
 - Fortlaufende Nummer aller Fälle (über die gesamte Fallliste)
 - eigenes Aktenzeichen
 - Partei-Kurzbezeichnung (z.B. „niedergelassener Internist ./ GKV-Patient“ oder „Vertragsarzt ./ KV“)
 - Zeitraum der Tätigkeit
 - Art und Umfang der Tätigkeit
 - derselbe Mandant wie Nr. ...
 - Rechtsförmliches Verfahren gem. § 5 i FAO, ggf. Aktenzeichen.

Sie finden hier ein Muster für die Fallliste.

Wir bitten um Verwendung des Musters.

Die Fälle müssen innerhalb eines Nachweiszeitraums von 3 Jahren vor Antragstellung bearbeitet worden sein.

Der 3-Jahres-Zeitraum wird taggenau vom Zeitpunkt der Antragstellung rückgerechnet.

Der dreijährige Nachweiszeitraum kann sich gemäß § 5 Abs. 3 FAO unter den dort genannten Voraussetzungen um maximal 36 Monate auf höchstens 6 Jahre verlängern.

Die nachzuweisenden Fallzahlen erhöhen sich dadurch jedoch nicht.

Das Muster einer Fall-Liste (Anlage 1) sieht vor, dass Sie Angaben zum „Gegenstand“ des Falles eintragen.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein Fall zu berücksichtigen, wenn Gegenstand der Fallbearbeitung innerhalb des 3. Jahreszeitraumes eine Rechtsfrage aus dem Fachgebiet war. Bezeichnen Sie also bitte, mit welcher medizinrechtlichen Materie Sie sich in dem von Ihnen bezeichneten Bearbeitungszeitraum befasst haben. Zur Vermeidung von Nachfragen (§ 24 Abs. 4 FAO) könnte es sinnvoll sein, dass Sie hier eine eher ausführliche Darstellung eintragen.

Gewichtung von Fällen.

Ist ein Fall danach dem Rechtsgebiet zuzuordnen, muss der Fachausschuss nach der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 8.4.2013 jeden einzelnen Fall nach den Kriterien "Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit" gewichten (§ 5 Abs. 4 FAO). Es ist auch möglich, dass Sie selbst eine Gewichtung vornehmen. In diesem Fall müssen Sie jedoch die dafür aus Ihrer Sicht maßgeblichen Umstände konkret darlegen. Eine Unter- oder Obergrenze für eine Fallgewichtung gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht.

Da normalerweise der Fall selbst der "Gegenstand" Ihrer beruflichen Tätigkeit ist, ordnen Sie diese Darstellung bitte der Spalte "Gegenstand" zu und kennzeichnen Sie Ihre Ausführungen als maßgeblich für die vorzunehmende "Gewichtung". Maßstab für eine vom Durchschnittsfall - der in der Regel mit "1" gewertet werden wird - abweichende Gewichtung ist der in einer Allgemeinpraxis (nicht: Fachanwaltspraxis) vorkommende "Normalfall".

Im Ergebnis führt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur regelmäßig vorzunehmenden Gewichtung dazu, dass mit einer Erreichung der nominell erforderlichen Regelfallzahl nicht immer sichergestellt ist, dass der Praxisnachweis geführt ist. Je nach Gesamtbild der nachgewiesenen Fälle kann es sein, dass eine höhere Fallzahl (bei vielen unterdurchschnittlich zu gewichtenden Fällen) oder eine niedrigere Fallzahl (bei vielen höher zu gewichtenden Fällen) ausreicht.

Die grundlegende Entscheidung des BGH zur Gewichtung finden Sie auf dessen Internetseite im Abschnitt Entscheidungen, wenn Sie das Aktenzeichen AnwZ (BrfG) 54/11 eingeben.

Auflagen.

Für den Fall, dass Ihr Antrag behebbare Mängel aufweist oder der Fachausschuss Fälle zu Ihrem Nachteil gewichtet und Sie dadurch die erforderliche Mindestzahl von Fälle nicht erreichen, wird Ihnen der Ausschuss gemäß § 24 Abs. 4 FAO schriftlich eine Auflage zur ergänzenden Antragsbegründung erteilen.

Nach dem Eingang dieser Antragsergänzung wird der Fachausschuss erneut beraten und dem Kammervorstand eine Empfehlung geben.

Sie müssen mit einer Bearbeitungszeit von drei Monaten rechnen, da sich zunächst der Fachausschuss ein Bild machen muss und anschließend der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer entscheidet.